

9W

Ake 1948 Je N 519

1586

38 183

Bericht der Biergelder/Termine vnd Zettel

derselben Bekentnissen.

Gin fall die Lantags bewilligungen mit ein anders mit sich bringen / werden die Piergelder eines
Jahrs in zween Termine geteilet / Als nemlich.

Der Erste Termin.

Vom letzten Junij bis auffn letzten Decembris

Der Ander Termin.

Vom letzten Decembris bis wieder auffn letzten Junij.

Nach diesen bemelten Terminen oder Tagen seind die data der bekentniss zeddel zurichten. Und ob nun wol die Einnahm gemel-
niglichen im folgenden Monathernach beschichtet / So sollend doch dieselben mitler weil des Termins vnd Einnahm eingebrochne
oder gebührende Biergelder bis zum andern Termin dorthin sie gehörig Innen behalten / vnd als dann in obgemelster zeit mit den Ans-
dern vorrichtet werden.

Erster zeddel/wann die Herrschafft selbsten Preiset.

Ich N. bekenne bey meinen trauen vnd warenworten / das ich meines gebrauenen Bieres N. viertel vom N. tag / bis auff N. tag /
Als nemlich mein Kretschmar zu N. N. viertel / dem Kretschmar zu N. N. viertel / &c. Und dann außer der Kretschmarre in an-
der wege N. viertel thut zusammen N. viertel / verkauft / Und dieweiln der Röm. Rat. May. unserm Allergnädigsten Herrn / gemel-
ner Stende bewilligung nach von einem viertel N. weiß groschen vorrichtet werden soll / Als thue ich hiermit N. schock N. groschen
den verordneten Piergelt Einnahmen zustellen / Verkündlich mit meinem Angebornen Peßchafft befreifigt / Acum den letzten De-
cembris / Anno 1586.

Ander zeddel/Wann die Herrschafft nit Preiset / vnd doch derselben vorlag Kretschmarre

selbsten zu Preuen vorhiertet / oder der Kretschmar fremde Pier einführt.

Da sol die Herrschafft zweyen Eltissen außerlegen / hieraufachtung zu geben / vnd jederzeit dis / so der Kretschmar gebrauen / oder
außer Landes eingefürt / nach vierteln / auff ein kerpholtz / so sic mit dem Kretschmar halten sollen anschneiden / Und wird die Herr-
schafft auß denselben fall / vnd in zeit des Termins Richter vnd Eltissen vor sich erfordern / erkündigung einzuhaben / vnd darauff folgen-
den Bekentniss zeddel geben / denselben auch durch den Richter oder Eltissen samme dem Gedeins Amt zu bringen abseruieren.

Ich N. bekenne bey meinen trauen vnd wahren worten / das mein Kretschmar zu N. souteit mit wisslichen / vnd die Eltissen
dieselben Dorffs mich n. ben vorlegung der gehaltenen Kerphölder bey ihren pflichten berichtet / von N. tage bis zu N. tage / N. viertel
Bier selbs gebrauen / Und N. viertel außer Landes eingefürt / Und dieweiln dann der Röm. Rat. May. unserm aller Gnädigsten Herrn
gemauer Stende bewilligung vnd ihrer May. Ordnung noch von ieden viertel N. weiß groschen vorrichtet werden sollten / Also tha-
vier tel Bier N. weiß groschen vorrichtet werden sollen / das dieser N. mein Kretschmar zu N. von N. tage bis zu N. tage / N. N. viertel
gebrauen / Inmassen es auch durch die verordneten desselben Dorffs Eltissen auff das kerpholtz / so vom Amt über schick auffgeschnit-
ten / vnd sie solches bey ihren Pflichten / als richtig beschreben sein sollte / aufgesaget / Verkündlich mit meinem Angebornen Peßchafft be-
freifigt / Acum den letzten Decembris / Anno 86.

Ziem / Do er nebenbey fremde Pier eingefürt / sol dasselbe auch in dem bekentniss zeddel / wie obberürt / lauter vormeldet vnd eins-
gebracht werden.

Der Bierde zeddel / In fall die Herrschafft nicht Preiset.

Ich N. bekenne / Bey meinen trauen vnd wahren worten / Das ich vom N. tage bis zu N. tage weder Kretschmarre noch sonstien
wie es benennet werden könnte / kein Bier verkauft oder gegen erstattung hingelassen / dessen zu urkunde mit meinem Angebornen Peß-
chafft befreifigt / Acum den letzten Decembris / Anno 86.

Und die so da vorlag Kretschmarre haben / sollen auff den fall ihres nicht Prevens oder nicht eingefürtten fremden Bieres fol-
genden Artikel mit anhengen.

So hat auch mein Kretschmar N. N. N. nichts gebrauen / noch sonstien kein Ausländisch Pier eingefürt.
Nota / Das Inländische Bier auffm Lande / wird in obigem bekentniss zeddel / oder do es in Stedten genommen / In derselben vorrich-
tung begetessen / ist also vndtig dessen wiederumb zuerwähnen.

Der fünfste zeddel / Als do die Freyen Kretschmarre nichts gebrauen.

Ich N. bekenne das dieser mein Kretschmar zu N. von N. tage bis zu N. tage / kein Bier / Wie mir selbs wisslichen / vnd ich mich
ferner dessen bey den Eltissen und sonstien erkündiger / gebrauen. Verkündlich mit meinem Angebornen Peßchafft befreifigt /
Acum den letzten Decembris / Anno 86.

Nota / Do auch derselbe freye Kretschmar sonstien kein ausländische Pier eingefürt / Sol solches in den zeddel mit eingeleitet werden
Diesem nach sich nun ein jeder Herrschafft / zu erhaltung Ihrer May. Ordnung / den Lantages beschlossen vnd gutter rich-
tigkeit gemäß zuzeigen wissen wird. Dann außer dessen wieder die seumigen Inhalten vnd vermüge der aufgegangenen Mandate
mit den schleunigen hülfen vorfahren werden / vnd doch gleichwohl nach malen enzwischen folgenden Terminis / one unterscheid die ges-
bürliche richtig machung in die Ordentliche Amtssiel der Landehauptmanschafft hichero gegen Budissin / zuvorhüttung Ihrer May.
ferneres Ernstes Einschens erfolgen sollte. Signatum Budissin / den 22. Decembris / Anno 86.

Landt Hauptmanschafft in Oberlausznis.

184

2891

264 fol.

24. Apr. 2018.

JMP, bibl.

181

Landwirtschaft in Oberlausitz.

5

Die Siedlung ist eine der ältesten im Lande. Sie besteht aus einer Reihe von kleinen Häusern, die auf einem Hügel angeordnet sind. Die Gebäude sind aus Lehmziegeln gebaut und haben einfache Holztüren und Fenster. Die Siedlung ist von einer Mauer umgeben, die aus großen Steinen besteht. Im Inneren der Siedlung befindet sich ein großer Platz, auf dem manche der Gebäude stehen. Die Siedlung ist von einer Mauer umgeben, die aus großen Steinen besteht. Im Inneren der Siedlung befindet sich ein großer Platz, auf dem manche der Gebäude stehen.

Dir schmückt sich mit dem Kreuz, zum Schutz und zur Rettung
Gott so liebt dich, daß er dich nicht aus der Hand läßt, auf daß du
in Frieden und Sicherheit leben mögest. Gott sei Dank, daß du
auf deinem Sterbebett den Kreuz tragen darfst, auf daß du
nach dem Tod in Frieden und Sicherheit sterben mögest.

Die geborenen Russen bestreiten es.

Wiederholung eines Gedichtes aus
Gebetbuch für die Kinder von Q. Lodebusch

Der Simplicius-Codex, ein lateinischer
Handschrift aus dem 11. Jahrhundert

Natürlich ist der Zuliebber nur auf ein Ende/Mind in mir gekommen und kann nicht mehr zurück.

Einem anderen Menschen oder nicht einem gefürchtet-fremden Zweiten folgt.

Wohl aber ist es keinem einzigen Wirklichkeiten in Gott und mit ihm im Gloriebornen Jesu Christus.

Erste Gold / Infall die Herrschaft nach Preßburg.
Von Schlosser zum Schlosser / Schlosser zum Schlosser
Von Schlosser zum Schlosser / Schlosser zum Schlosser

gratia et gratitudine fratrum / sicut oblatione laudis et honoris in

卷之三

卷之三

卷之三

LUB

